

Förderrichtlinien für den Sport in Wiener Neustadt

Aktives Sporttreiben gehört für einen Großteil der Bevölkerung zu einer gesundheitsbewussten Lebensgestaltung. Der gemeinsam betriebene Sport ist zugleich ein geselliges und verbindendes Erlebnis jenseits kultureller, sozialer oder sprachlicher Unterschiede. Sport in seiner gesamten Breite bietet daher viel Potential für positive gesellschaftliche Veränderungen. Wir als Stadt Wiener Neustadt wollen für unsere Sportvereine optimale Bedingungen schaffen.

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist die einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung und Abwicklung der Sportförderungen der Stadt Wiener Neustadt. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen nach den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung, der Sinnhaftigkeit, der Sparsamkeit und zur Sicherung des Ansehens der Stadt Wiener Neustadt in sportlicher Hinsicht verwendet werden. Primäres Ziel ist es dabei den Sport in seiner Gesamtheit zu unterstützen.

Sämtliche Förderungswerber werden hiermit darauf hingewiesen, dass bestehende gesetzliche Rahmenbedingungen neben diesen Förderungsrichtlinien einzuhalten sind.

Durch diese Richtlinie entsteht dem Einzelnen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Subvention durch die Stadt Wiener Neustadt.

Sämtliche in dieser Richtlinie verwendete Bezeichnungen für natürliche Personen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die durchgängige Anführung beider Formen verzichtet.

Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt für die Verwaltung, Genehmigung und Abwicklung von Subventionen, die über die Magistratsdirektion, Gruppe Sport, Jugend und Archiv abgewickelt werden.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Antragsberechtigte

§ 2 Arten von Förderungen

§ 3 Zweck der Förderung

§ 4 Allgemeine Förderbedingungen

§ 5 Verfahren

§ 6 Umfang der Förderung

§ 7 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

§ 8 Widerruf der Förderung

§ 9 Evidenzhaltung

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

§ 1 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt für Förderungsmittel (Subventionen) aus dem Sportbudget sind
 - a) Vereine, deren Vereinszweck die Ausübung von Sport ist und deren Zielsetzung der Stadt Wiener Neustadt entspricht und die bei der Vereinsbehörde im Vereinsregister eingetragen sind und eine ZVR-Zahl haben.
 - b) Athleten (Einzelsportler), deren Verbände ordentliche Mitglieder der Österreichischen Bundessportorganisation sind, ihren Sitz in Wiener Neustadt haben und von ihren Verbänden für Wettkämpfe nominiert (entsandt) werden.
 - c) Veranstalter von Sportveranstaltungen, die in Wiener Neustadt stattfinden und ein bedeutendes, überregionales Ereignis für die Sportstadt Wiener Neustadt darstellen.
- (2) Der Verein muss seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt haben, bzw. müssen Athleten, die um Einzelförderung ansuchen, entweder für einen Wiener Neustädter Verein starten oder ihren Wohnsitz in 2700 Wiener Neustadt haben. Für den jeweiligen Verein kann lediglich jene Person dieses Vereines den Antrag stellen, die den Verein nach außen vertritt.
- (3) Bei Veranstaltungen oder anderwärtigen Projekten im Bereich des Sportes, die dem Gemeinwohl der Bevölkerung von Wiener Neustadt dienlich sind bzw. das Angebot an diese Personengruppe richten, kann jede juristische Person einen Antrag durch eine legitimierte Person stellen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist nicht gegeben.

§ 2 Arten von Förderungen

Förderungen nach dieser Richtlinie sind Leistungen der Stadt Wiener Neustadt im Sinne einer nicht rückzahlbare Beihilfen, welche die Stadt Wiener Neustadt in Ausübung der Privatwirtschaft (Art. 17 B-VG) an Förderungswerber, auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung, aus Mitteln der Stadt Wiener Neustadt für Leistungen gewährt, ohne eine unmittelbare, geldwerte Gegenleistung entgegenzunehmen.

Die Förderung kann in folgender Form erfolgen:

- a) nicht rückzahlbare Geldbeihilfe,
- b) Vergütung der zu entrichtenden Lustbarkeitsabgabe bei Veranstaltungen eines Vereins,
- c) Sachzuwendungen,
- d) kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gerätschaften für Trainings- oder zu Veranstaltungszwecken, oder
- e) Zuschüsse für, von Vereinen selbst betriebene Anlagen.

§ 3 Zweck der Förderung

(1) Investitionssubvention:

Zuschüsse für Anschaffungen größeren Umfangs, bzw. Zuschüsse für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Sportstätten.

(2) Veranstaltungssubvention:

Zuschüsse für die Durchführung regionaler oder überregionaler Veranstaltungen.

(3) Spitzensportförderung:

Zuschüsse für jene Athleten, welche von ihren Verbänden zur Teilnahme an internationalen Wettkämpfen (z.B. Europa- und Weltmeisterschaften) nominiert werden.

(4) Subvention für Mieten von Sporthallen und Betriebskosten von Sportanlagen und/oder Jugendarbeit: Zuschüsse für Hallenmieten, Betriebskosten von Sportanlagen udgl. und/oder spezielle und außerordentliche Jugendarbeit.

(5) Basissubvention:

Zuschüsse für neugegründete Vereine bzw. bestehende Vereine zur Unterstützung der Vereinstätigkeit.

§ 4 Allgemeine Förderbedingungen

- (1) Die Erteilung einer Förderung nach diesen Richtlinien setzt ein schriftliches Ansuchen um Erteilung einer Subvention voraus. Das Ansuchen ist direkt an den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion, Gruppe Sport, Jugend und Archiv (Übergangsquartier Bräunlichgasse, Bräunlichgasse 1, 2700 Wiener Neustadt, sport@wiener-neustadt.at oder mittels online-Formular der Sportverwaltung auf der Homepage der Stadt Wiener Neustadt) unter Verwendung der hierfür aktuell vorgegebenen Antragsformulare, einzubringen.
- (2)
 - a) Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn der Förderungswerber seinen Verpflichtungen dem Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gegenüber nachkommt, sowie sämtliche Unterlagen zur ordnungsgemäßen Abwicklung vorlegt.
 - b) Die Förderung ist zu versagen, wenn die Kriterien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel nicht gewährleistet sind.
 - c) Der Antragssteller wird im Falle einer negativen Entscheidung über den Antrag vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion, Gruppe Sport, Jugend und Archiv direkt informiert.
- (3) Dem Ansuchen um Förderung nach diesen Kriterien ist beizuschließen:
 - a) Für alle Subventionen nach § 3 dieser Richtlinie ist ein Bericht über die Tätigkeit des letzten Jahres und eine Vorschau auf geplante Aktivitäten des nächsten Jahres, aus dem die Förderungswürdigkeit zu ersehen ist, vorzulegen. Bei Ansuchen eines Vereines ist weiters noch ein Kassabericht des laufenden Jahres vorzulegen. Alle Ansuchen sind statutengemäß zu zeichnen, eine Bankverbindung ist anzugeben.

Subventionsansuchen von Einzelsportlern haben weiters noch alle anderen Stellen (HSNS, Fachverband, Spitzensportausschuss, Sporthilfe, Vereinszuschüsse, Sponsoren) zu enthalten, von denen sie eine finanzielle Unterstützung bekommen.
 - b) Für alle Subventionen nach § 3 dieser Richtlinie ist ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenzusammenstellung über die geplanten Aufwendungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

§ 5 Verfahren

- (1) Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt das jeweils zuständige Gremium (je nach Höhe der Subvention) der Stadt Wiener Neustadt über Vorschlag des Bereichs Sport, Jugend und Archiv bzw. des Gemeinderats-Ausschusses für den Bereich Sport.
- (2) Gegen die zustimmende oder ablehnende Erledigung des Förderungsansuchens ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (3) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt durch Überweisung des zugesagten Förderungsbetrages auf das, im Antrag angegebene Konto. Wenn eingereichte Investitionen nur teilweise verwirklicht werden, erfolgt ein aliquoter Abschlag betreffend der gewährten Subventionshöhe, wobei Eigenleistungen berücksichtigt werden sollen. Werden, die Unterlagen, die zur Subventionsauszahlung notwendig sind, nicht bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres beigebracht, so erlischt die zuerkannte Subvention. Es kann jedoch für das folgende Haushaltsjahr sodann für dieselbe Subvention neuerlich um Förderung angesucht werden.
- (4) Die Auszahlung der gewährten Subventionen kann, wenn dies der Einzelfall erfordert, in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Teilbeträge kann von Nachweisen abhängig gemacht werden.
- (5) Sofern offene Rückstände bei der Stadt Wiener Neustadt, Gruppe Sport, Jugend und Archiv bestehen, behält es sich der Fördergeber vor, eine neue Förderung nur unter der Bedingung der teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung der offenen Verbindlichkeiten zu genehmigen. Dabei kann auch vereinbart werden, dass ein Teil der neu zu gewährenden Förderung zur Begleichung der Rückstände verwendet wird.
- (6) Der Förderungsnehmer akzeptiert mit Antragsstellung die Bedingungen dieser Förderrichtlinie und bestätigt die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel, sowie das Nichtvorliegen etwaiger Ausschließungsgründe.
- (7) Die Genehmigung einer Förderung erfolgt mittels schriftlicher Fördervereinbarung. Nach dieser erfolgt die Auszahlung der Fördermittel.

§ 6 Umfang der Förderung

Es sind nur solche Kosten förderbar, die mit der geförderten Leistung und dem Förderziel in einem Zusammenhang stehen.

- (1) Die Förderungsmittel werden von der Stadt Wiener Neustadt als Träger von Privatrechten zur Verfügung gestellt. Ihr Umfang ist durch Beschlussfassung im Voranschlag bzw. im Nachtragsvoranschlag festgelegt.
- (2) Förderungen dürfen nur insoweit und in jedem Umfang bewilligt werden als Mittel im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch die Vergabe von Förderungsmitteln beschließen, durch die Budgetmittel kommender Jahre belastet werden.

§ 7

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Fördermittel sind ausnahmslos für die geförderten Zwecke zu verwenden.
- (2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Förderung nachzuweisen
 - a) durch Vorlage saldierter Originalrechnungen oder
 - b) durch Vorlage von Rechnungen/Teilrechnungen von Firmen.
- (3) Darüber hinaus ist der Fördernehmer für die ordnungsgemäße Verwendung der zugeflossenen Subventionen verantwortlich.
- (4) Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der zu erbringende Nachweis nach § 7 Abs. 2 erfolgt durch die Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion, Gruppe Sport, Jugend und Archiv.

§ 8

Widerruf der Förderung

- (1) Die Förderung ist zu widerrufen, wenn
 - a) das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde,
 - b) die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden,
 - c) Fördervorhaben nicht oder nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt werden,
 - d) gegen Bestimmungen der Fördervereinbarung verstoßen wird, oder
 - e) gegen die geltenden Anti- Doping- Bestimmungen verstoßen wurde.
- (2) Der Förderungsbetrag ist bei Widerruf der Förderung innerhalb eines Monats, dem der Zustellung des Widerrufsschreibens folgenden Tages zurückzuzahlen.

- (3) Stundungen und Ratenzahlungen bis zu 6 Monaten können in einzelnen Fällen gewährt werden.
- (4) Von der Rückzahlung kann in begründeten Einzelfällen (z.B.: bei höherer Gewalt, wenn der Förderungswerber glaubhaft machen kann, dass die Einhaltung der vorgesehenen Bedingungen unzumutbar wäre) abgesehen werden.

§ 9 Evidenzhaltung

- (1) Die geförderten Vereine und Einzelsportler sind beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt evident zu halten.
- (2) Die Vereine haben zu diesem Zweck Namen und Anschriften der vertretungsbefugten Funktionäre, jeden Wechsel in der Person derselben und die Bankverbindung bekanntzugeben.
- (3)
 - a) Folgende Daten der Förderungswerber werden durch die Stadt Wiener Neustadt im Zusammenhang mit der Fördervereinbarung, sofern diese für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung, die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung dieser, den Widerruf bzw. die Rückzahlung der Förderung, jeweils gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erforderlich sind, verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Bankverbindungen, Daten betreffend die beantragte und gewährte Förderung, sowie, sofern es sich bei dem Förderungswerber um keine natürliche Person handelt, zusätzlich Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten des zur Vertretung nach außen befugten Organs.
 - b) Die Stadt Wiener Neustadt übermittelt Daten nach Abs. 3 a an Organe des Bundes, des Landes sowie an andere Stellen, welche mit der Förderung desselben Gegenstandes befasst sind. Dies nur, sofern diese Stellen die Daten für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, jeweils erforderlich sind.

§ 10 **Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Diese Förderungsrichtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 25.09.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Diese Förderungsrichtlinie setzt alle vom Gemeinderat bisher beschlossenen Richtlinien außer Kraft.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängige Förderungsansuchen sind unter Anwendung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.